

Ihren Wirkungen und sind von den Maßnahmen ihrer Überwindung her gesehen ein internationales Problem, ein Problem des Völkerrechts. Seine Lösung kann folglich keine bloß innerstaatlich begrenzte Angelegenheit sein, für die ein Staat keinem anderen Rechenenschaft schuldet. Es ist darum von vornherein nicht angängig, die Frage der Kriegs- und Naziverbrechen nur nach den in Deutschland geltenden Rechtsprinzipien zu beurteilen; dies ist im übrigen auch deshalb nicht möglich, weil das deutsche Strafgesetzbuch von 1871, das in beiden deutschen Staaten gilt, mit solchen Verbrechen nicht rechnete und nicht rechnen konnte.

Um Klarheit über die Verfolgung derartiger Verbrechen zu schaffen, wo auch immer sie auftreten mögen und wohin auch immer sich die einzelnen Verbrecher begeben mögen, entwickelten sich internationale Rechtsprinzipien, die als allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts alle Staaten binden. In Deutschland ist diese Verbindlichkeit besonders streng geregelt. Art. 5 der Verfassung der DDR bestimmt, daß die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts die Staatsgewalt und alle Bürger binden. Art. 25 des westdeutschen Grundgesetzes erklärt die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zum Bestandteil des Bundesrechts, statuiert den Vorrang des Völkerrechts vor dem innerstaatlichen Recht und stellt fest, daß aus dem Völkerrecht für die Bewohner der Bundesrepublik unmittelbar Rechte und Pflichten erwachsen. Im Art. 139 des Grundgesetzes wird außerdem noch festgestellt, daß die Verfassungsgrundsätze den Rechtsvorschriften nicht entgegengehalten werden dürfen, die zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ erlassen werden. Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts haben also in Deutschland — in beiden deutschen Staaten — unmittelbare Geltung. Das Oberste Gericht der DDR hat dies in bezug auf die gerechte Bestrafung der Kriegs- und Naziverbrechen und die dafür bestehenden internationalen Regeln im Urteil gegen Globke ausdrücklich festgestellt¹.

Der erste wichtige Grundsatz, den das Völkerrecht entwickelte, ist der der Notwendigkeit der strafrechtlichen Verfolgung von Kriegs- und Naziverbrechen und der völkerrechtlichen Pflicht ihrer Verfolgung. Dabei geht das Völkerrecht davon aus, daß der Verbrechenscharakter der begangenen Untaten im Recht aller Kulturen unumstritten ist. Das Neue war nicht, daß der verbrecherische Charakter dieser Handlungen erst während der Nazidiktatur und des zweiten Weltkrieges evident geworden wäre. Neu war, daß diese Verbrechen in so großem Maße und in staatlich organisierten Formen begangen wurden. Die völkerrechtliche Pflicht der Strafverfolgung — die nichts anderes als die Erhebung der innerstaatlichen Pflicht in den Rang einer internationalen Verpflichtung ist — wurde konstatiert, weil die Menschheit nicht in Frieden leben kann, solange sich irgendwo ein Schimmer der Duldung oder Beschönigung solcher Verbrechen breitmachen kann.

Ausdruck dieser völkerrechtlichen Verpflichtung war die Erklärung der Regierungschefs der USA, Großbritanniens und der Sowjetunion über deutsche Greuel-taten vom Oktober 1943, die anlässlich der Konferenz der drei Außenminister in Moskau im Oktober 1943 abgegeben wurde. Hierin wird bekundet, daß alle begangenen Kriegsverbrechen geahndet werden, sobald die Möglichkeit hierzu durch die Zerschlagung des Nazistaates geschaffen sein würde. Die drei alliierten Mächte verpflichteten sich vor der Weltöffentlichkeit, die Verbrecher „mit aller Gewißheit bis in die entferntesten Schlußwinkel der Erde zu verfolgen und

ihren Anklägern auszuliefern, damit Gerechtigkeit ihren Lauf nehme“. Sie wiederholten diese Verpflichtungserklärung auf der Drei-Mächte-Konferenz in Jalta im Februar 1945. Als völkerrechtliche Verpflichtung fand dies, in konkreter Anwendung auf Deutschland, sodann seinen Niederschlag im Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945, in dem festgestellt wird, daß die Entwicklung Deutschlands als friedliebender, demokratischer Staat und die vollständige Überwindung des Faschismus und Militarismus notwendig auch die Überwindung der Kriegs- und Naziverbrechen, ihre gerechte Bestrafung erfordern. Es heißt im Abschn. III A 5 des Abkommens:

„Kriegsverbrecher und alle diejenigen, die an der Planung oder Verwirklichung nazistischer Maßnahmen, die Greuel oder Kriegsverbrechen nach sich zogen oder als Ergebnis hatten, teilgenommen haben, sind zu verhaften und dem Gericht zu übergeben. Nazistische Parteiführer, einflußreiche Nazianhänger und die Leiter der nazistischen Ämter und Organisationen und alle anderen Personen, die für die Besatzung und ihre Ziele gefährlich sind, sind zu verhaften und zu internieren.“

Die internationale Verpflichtung zur Verfolgung und Bestrafung der Kriegsverbrechen bezog sich im übrigen nicht nur auf Deutschland, sondern ebenso auch auf die mit Hitlerdeutschland verbündeten Staaten. In den mit Italien, Ungarn, Bulgarien, Rumänien und Finnland abgeschlossenen Friedensverträgen — die durch sechs große Außenministerkonferenzen in den Jahren 1945 bis 1947 vorbereitet wurden — sind ebenso wie im Potsdamer Abkommen klare Bestimmungen über die friedensvertragliche Verpflichtung der ehemaligen Feindstaaten zur Verfolgung, Bestrafung und Auslieferung der Kriegsverbrecher entsprechend den Vereinbarungen der Moskauer Konferenz von 1943 und dem Londoner Abkommen von 1945 enthalten (Italien Art. 45, Ungarn Art. 6, Bulgarien Art. 5, Rumänien Art. 6, Finnland Art. 9). Diesen Regeln der Friedensverträge war bereits in den Waffenstillstandsabkommen mit Verpflichtungen dieser Staaten zur Mithilfe bei der Verfolgung und Bestrafung der Kriegsverbrecher vorgebaut worden.

Graefrath und E. O e s e r stellen in einer Untersuchung des Rechtsstandpunkts, wie er sich aus diesen Friedensverträgen und wie er sich aus dem Staatsvertrag mit Österreich ergibt, fest:

„Die Verfolgung und Bestrafung der Kriegsverbrecher endet, wie die Bestimmungen der Friedensverträge von 1947 zeigen, nicht mit dem Friedensschluß. Damit gibt es für Kriegsverbrechen im Völkerrecht kein Postliminium. Auch das ist eine Konsequenz aus dem Aggressionsverbot, die durch die Friedensverträge gezogen wird. Der Kriegsverbrecher kann sich zu keiner Zeit, weder während des Krieges noch nach dem Waffenstillstand oder dem Friedensschluß, und an keinem Ort der Strafverfolgung entziehen. Er muß auf das Ersuchen eines betroffenen Staates ausgeliefert werden, ihm darf kein Asyl gewährt werden; auch der Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, muß ihn ausliefern. Das ergibt sich eindeutig aus den Bestimmungen der Friedensverträge, und insofern entwickeln sie die Grundsätze des Nürnberger Statuts und Urteils weiter. Der ehemalige Aggressorstaat ist — und eben darin wird er unter anderem zu beweisen haben, daß er das aggressive Regime endgültig überwunden hat — selbst verpflichtet, die Kriegsverbrecher zu bestrafen, und er kann sich, wenn er nicht bereits eine Strafe ausgesprochen hat, die der Schwere des Verbrechens gerecht wird, bei einem Auslieferungersuchen des Staates, in dem die Kriegsverbrechen begangen wurden, nicht dar-

¹ OG, Urteil vom 23. Juli 1963 - 1 Zst (I) 1/63 - NJ 1963 S. 449 ff. (S. 507).